



über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 2. Juni 2010 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

Geschäftszeichen:

31.01.2018

III 51-1.7.4-8/18

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3425

Antragsteller:

Bernhard Poll Schornsteintechnik GmbH Industriestraße 16 26892 Dörpen/Ems

Geltungsdauer

vom: 31. Januar 2018 bis: 2. Juni 2020

Zulassungsgegenstand:

Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3425 vom 02.06.2010, verlängert mit Bescheid vom 02.06.2015.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3425

Seite 2 von 4 | 31. Januar 2018

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3425 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Z5276.18 1.7,4-8/18



Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3425

Seite 3 von 4 | 31. Januar 2018

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1. Der Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung der Wanddurchführungen mit einwandigen Rohren

Die Wanddurchführungen mit einwandigen Rohren bestehen jeweils aus

- a) den Formstücken der Außenwandung aus Porenbetonplatten einschließlich dem verwendeten Mörtel entsprechend Abschnitt 2.1 a),
- b) den Mineralfaserdämmstoff "ISOVER-Sillatherm TR", entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4.0004, wie im Abschnitt 2.1 b),
- c) einer Quadratischen Blende aus nichtrostendem Stahlblech zur Abdeckung der Innenund Außenseite der Durchführung, die mindestens 20 mm größer ist, als die Außenmaßen des Durchführungselementes.
- d) einer quadratischen Abdeckplatte aus Calciumsilikat oder Vermiculit mit der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-4 als Strahlungsschutz für die Frontplatte mit einer Dicke von 20 mm und den Maßen 600 mm x 600 mm (mindestens 594 mm x 594 mm).

Die Baulänge der Durchführung entspricht der Dicke der zu durchdringenden Wand, darf aber 440 mm nicht überschreiten.

2 Die Tabelle 2 im Abschnitt 2.4.2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1 a)	Porenbeton	Übereinstimmung mit den Produkt- daten, Baustoffklasse A1, Wanddicke		Herstellerangaben DIN 4102-4 15 mm
2.1 b) und 2.2 b)	Dämmstoff ISOVER-Sillatherm	Übereinstimmung mit der allg. bauaufs. Zulassung, Baustoffklasse A1,	bei jeder Lieferung	Herstellerangaben DIN 4102-4
2.2 d)	Calciunsilikatplatte oder Vermiculitplatte	Übereinstimmung mit den Produkt- daten, Baustoffklasse A1, Wanddicke, Abmessungen		Herstellerangaben DIN 4102-4 20 mm 600 mm x 600 mm (mindestens 594 mm x 594 mm)
2.2 c)	Stahlplatte	Abmessungen		Abschnitt 2.1 c), 2.2 c)

Z5276.18 1.7.4-8/18



Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3425

Seite 4 von 4 | 31. Januar 2018

Fortsetzung Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
	Fertige Durchfüh- rung	Abmessungen, Kennzeichnung	mind. 1x täglich oder jedes 50. Bauteil	Allgemeine bauauf- sichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3425

Rudolf Kersten Referatsleiter Beglaubigt

Deutsches Inditut

23